

Vereinbarung über Testinstallation

Anlage ./6 zur Fabasoft Cloud Developer Vereinbarung

Fabasoft Cloud GmbH

Österreichisches Recht

Gültig ab 13. Oktober 2014

Fabasoft[®]

Copyright ©

Fabasoft Cloud GmbH, A-4020 Linz, 2019.

Alle Rechte vorbehalten. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Diese Unterlagen sind streng vertraulich. Durch die Übermittlung und Präsentation dieser Unterlagen alleine werden keine Rechte an unserer Software, an unseren Dienstleistungen und Dienstleistungsergebnissen oder sonstigen geschützten Rechten begründet.

Die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Benutzer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1) Diese Vereinbarung betrifft Fabasoft-Softwareprodukte. Fabasoft-Softwareprodukte sind Standardsoftwareprodukte, die von Fabasoft Cloud GmbH unter Verwendung der Dachmarke „Fabasoft“ (mit oder ohne Zusatz) vertrieben werden. Diese Vereinbarung umfasst konkret folgende Fabasoft-Softwareprodukte in ihrer letztaktuellen Version:

- Bezeichnungen:
 - Fabasoft Cloud
 - Fabasoft app.ducx
 - Fabasoft app.test
 - Fabasoft app.telemetry
- Die Berechtigung ist beschränkt auf die VDE (Virtual Development Environment)
- Testperiode: gemäß Vertragslaufzeit
- Testzweck: Erstellung und laufende Wartung einer NCA (New Cloud App)

2) Die **Fabasoft Cloud GmbH** („Fabasoft“) stellt dem Kunden während der oben unter 1) angegebenen Periode die oben unter 1) definierten Fabasoft-Softwareprodukte für Test- und Entwicklungszwecke (gebührenfrei) zur Verfügung.

3) Der Kunde wird während der Testperiode gemeinsam mit Fabasoft prüfen, ob die Fabasoft-Softwareprodukte seinen Anforderungen entsprechen und die von ihm spezifizierten Funktionen ordnungsgemäß erbringen.

Der Kunde darf die Fabasoft-Softwareprodukte ausschließlich für Test- und Entwicklungszwecke, nicht aber für produktive Zwecke nutzen. Der Kunde versichert daher und garantiert, dass er die oben unter 1) definierten Fabasoft-Softwareprodukte weder veräußern, vermieten oder verleihen, noch darüber in sonstiger Weise verfügen wird (Fabasoft-Softwareprodukte und Dokumentation). Die Nutzung durch den Kunden erstreckt sich daher lediglich auf die Erprobung der Fabasoft-Softwareprodukte für Test- und Entwicklungszwecke durch den Kunden selbst. Die Nutzungsbefugnis ist weder ausschließlich noch übertragbar.

Die ausschließlich zu Testzwecken vorgenommene Installation und Nutzung umfasst ausdrücklich keine Lizenzierung an den Kunden, daher ausdrücklich auch nicht die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung an den teilweise installierten Fabasoft-Softwareprodukten.

4) Der Kunde versichert und anerkennt, dass die oben unter 1) definierten Fabasoft-Softwareprodukte Eigentum der Fabasoft oder des genannten Dritten sind, ebenso alle Kopien dieser Fabasoft-Softwareprodukte. Der Kunde garantiert, dass der in den Fabasoft-Softwareprodukten enthaltene Copyrightvermerk bei der Nutzung unter dieser Vereinbarung bestehen und sichtbar bleibt und die Fabasoft-Softwareprodukte (einschließlich Dokumentation) strengstens geheim zu halten sind und vor der Nutzung durch unbefugte Personen geschützt sind. Über Aufforderung von Fabasoft hat der Kunde offenzulegen, wo sich die Fabasoft-Softwareprodukte, die Dokumentation und allfällige Kopien befinden.

Der Kunde garantiert, dass er die Fabasoft-Softwareprodukte weder überarbeiten, dekompileieren oder sonst in ihre einzelnen Funktionen aufgliedern wird.

5) Fabasoft gewährleistet für diese ausschließlich zu Testzwecken installierten Fabasoft-Softwareprodukte (einschließlich Dokumentation und Installationshandbücher) weder für Sach- noch für Rechtsmangelfreiheit derselben.

6) Fabasoft gewährleistet nicht, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, insbesondere nicht mit vorhandener Hard- oder Software des Kunden, sowie, dass die Programme ununterbrochen oder fehlerfrei laufen.

7) Fabasoft haftet daher dem Kunden gegenüber auch nicht für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, unmittelbare und/oder mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie Schäden an aufgezeichneten Daten. Der Kunde ist in Kenntnis darüber, dass durch die Installation der Fabasoft-Softwareprodukte für Test- und Entwicklungszwecke möglicherweise Daten für Dritte ungesichert zugreifbar sind,

Dritte in das Datensystem des Kunden Zutritt erhalten und/oder Missfunktionen, unbeabsichtigte und ungewollte Funktionen an der Hard- und/oder Software des Kunden hervorgerufen werden.

Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet Fabasoft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8) Mit Auslaufen der Testperiode ist der Kunde verpflichtet, die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien, sowie geänderte oder mit anderem Programmmaterial verbundene Kopien der Fabasoft-Softwareprodukte nachweislich zu vernichten und dies Fabasoft schriftlich zu bestätigen oder - nach Wahl von Fabasoft - an Fabasoft herauszugeben. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind ausschließlich für Archivierungszwecke hergestellte Sicherungskopien.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung über Fabasoft und die zu Testzwecken installierten Fabasoft-Softwareprodukte bekannt geworden sind, streng geheim zu halten und die Resultate aus der Nutzung der Fabasoft-Softwareprodukte, insbesondere deren Funktionen, Abläufe und Arbeitsweisen und das Wissen darüber weder unmittelbar, noch mittelbar zu verwerten und - in welcher Form auch immer - zu nutzen, sowie Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fabasoft zugänglich zu machen. Der Kunde wird dieselbe Geheimhaltungspflicht auch allen Mitarbeitern nachweislich auferlegen.

9) Der Kunde bleibt für Datensicherheit und den Datenschutz von personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit den Fabasoft-Softwareprodukten verwendet werden, alleine verantwortlich.

10) Die Nutzungsdauer für die Fabasoft-Softwareprodukte ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens aber bis zu dem oben unter 1) genannten Ablaufdatum. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zu jedem Freitag schriftlich aufzukündigen.

Mit Beendigung dieser Vereinbarung behalten jedoch die sonstigen Vertragsinhalte, insbesondere jene über die Geheimhaltung, weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben bestehen.

Für den Fall, dass Fabasoft durch hoheitliche Anordnung mittelbar oder unmittelbar untersagt ist, die oben unter 1) definierten Fabasoft-Softwareprodukte dem Kunden weiterhin zur Verfügung zu stellen, ist Fabasoft berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11) Der Kunde willigt ein und wird Fabasoft sachdienliche Auskünfte, Informationen und Erfahrungswerte aus dem testweisen Einsatz der Fabasoft-Softwareprodukte über Verlangen von Fabasoft an diese übermitteln. Diese Vorschläge und Erfahrungswerte können (müssen aber nicht) von Fabasoft verwertet und umgesetzt werden, eine Verantwortlichkeit (außer zur Übermittlung als solcher) trifft den Kunden hieraus nicht. Der Kunde wird auf die von ihm zur Verfügung gestellten Vorschläge, Auskünfte, Informationen und Erfahrungswerte keine eigenen Schutzrechte geltend machen.

12) Der Kunde wird Störungen im Programmablauf, Disfunktionen und sonstige Mängel an den testweise überlassenen Fabasoft-Softwareprodukten Fabasoft umgehend schriftlich (und der Sache nach detailliert) bekannt geben. Fabasoft ist aufgrund dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, solche Mängel zu beheben. Der Kunde wird auf die von ihm in Zusammenhang mit gemeldeten Mängeln zur Verfügung gestellten Informationen, Erfahrungswerte und Materialien keine eigenen Schutzrechte geltend machen.

13) Fabasoft ist nicht verpflichtet, die testweise installierten Fabasoft-Softwareprodukte in der überlassenen und/oder späteren Version(en) serienreif fertig zu stellen und/oder als Produkt zum Erwerb anzubieten und/oder in das Verkaufsprogramm aufzunehmen.

14) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können nicht elektronisch erfolgen. Das gilt auch für das Abgehen von dieser Klausel über den Schriftformvorbehalt selbst.

15) Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch jene Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. In diesem Fall soll jene angemessene Regelung gelten, die die Partner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

Diese Vereinbarung sowie die Frage des gültigen Zustandekommens derselben ebenso wie ihre Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechts sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention (UN- Convention on the International Sales of Goods).

Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – einschließlich der einen Teil dieser Vereinbarung bildenden Anhänge und Beilagen – sowie die Frage des gültigen Zustandekommens derselben ebenso wie ihre Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich für den Sitz der Fabasoft Cloud GmbH zuständige Gericht, nach Wahl der Fabasoft Cloud GmbH auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder ein Vermögen hat.